

ren Sonografien, bei denen ggf. auch ein endoskopisches Instrument angewendet wird. Dieser Unterschied wurde offenbar bewusst getroffen, denn rein begrifflich hätte man ihn nicht treffen müssen.

„Cavum“ heißt nichts anderes als „Hohlraum“ und trifft auch auf solch schwer erreichbare und verborgene Hohlräume wie z. B. das Cavum epidurale zu. Bei transbronchialer Sonografie ist deshalb der Zuschlag nach Nr. 402 GOÄ analog abrechenbar. Während eine transrektale Sonografie mit „einfachem“ transrektalem Schallkopf noch mit dem Zuschlag nach Nr. 403 GOÄ erfasst ist, gilt dies entsprechend für Sonografien unter Verwendung eines endoskopischen Instruments wiederum nicht – Zuschlag Nr. 402 GOÄ ist analog abrechenbar. Die höhere Schwierigkeit bei der Endosonografie höher gelegener Darmabschnitte kann beim Ansatz des Steigerungsfaktors zu Nr. 402 GOÄ berücksichtigt werden.

### Endoskopie neben Endosonografie

Weder die Zuschläge für Endosonografien (Nrn. 402, 403 GOÄ) noch die Ultraschalluntersuchungen (Nrn. 410 und 420 GOÄ) enthalten im Leistungsumfang der Leistungsbeschreibung eine Endoskopie. Ebenso enthalten die Ziffern für Endoskopien im Abschnitt F der GOÄ (Nrn. 676 ff.) keine Ultraschalluntersuchungen. Werden beide Leistungen erbracht, sind die Gebührenpositionen für Ultraschalluntersuchungen berechenbar – die zu der Besonderheit endosonografischer Untersuchung (Nrn. 402, 403 GOÄ) und diejenige für die endoskopische Untersuchung (Nrn. 676 ff.).

Das gilt nicht nur dann, wenn Endoskopie und Endosonografie getrennt erfolgen, sondern auch dann, wenn Endoskopie und Endosonografie mit demselben Instrument durchgeführt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass im Untersuchungsbericht beide Leistungen deutlich erkennbar sind, also endoskopische und sonografische Befunde beschrieben werden.

► Alle Fachgebiete

### Wer darf Nr. 8 GOÄ abrechnen?

Immer wieder meinen Kostenträger, nur Internisten, Allgemeinärzte, Chirurgen und Kinderärzte dürften Nr. 8 GOÄ (Ganzkörperstatus) berechnen. Bei Fachärzten anderer Gebiete falle diese Untersuchung nicht in deren Tätigkeitsbereich. Diese Begründung ist nicht richtig. Nr. 8 GOÄ ist keine spezielle Leistung irgendeines Fachgebiets, sondern eine ärztliche Tätigkeit, die jeder Arzt beherrscht. Schon mit seiner Approbation hat er das nachgewiesen. |

Allerdings ist ein Einwand gegen die Berechnung manchmal berechtigt. Man muss sich ggf. fragen lassen, ob eine Indikation für die Erhebung eines Ganzkörperstatus vorlag und ob der gesamte Leistungsinhalt erfüllt wurde, der in der Anmerkung zu Nr. 8 beschrieben wurde. Ausgeschlossen ist das nicht – denkbar ist es z. B. bei der Aufnahme eines älteren Patienten in einer operativen Fachabteilung (z. B. Orthopädie, Urologie). Der „regelhafte“ Ansatz bei Aufnahmeuntersuchungen ist jedoch nicht nachvollziehbar.

Transbronchiale Sonografie: Zuschlag nach Nr. 402 GOÄ analog abrechenbar

Ziffern für Endoskopie im Abschnitt F der GOÄ enthalten keine Sonografie

Alle Fachrichtungen dürfen Nr. 8 GOÄ abrechnen ...

... doch manche Einwände der Kostenträger sind berechtigt